

SATZUNG
DER STADT
WAHLSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 30
- BERGKOPPEL -
FÜR DAS GEBIET

"Nördlich der Kieler Straße, westlich des Blocksberges und südlich des Bahrenbrooks"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. NOV. 91 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 - Bergkoppel - für das Gebiet: "Nördlich der Kieler Straße, westlich des Blocksberges und südlich des Bahrenbrooks" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17. NOV. 91. Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17. NOV. 91 bis zum 17. NOV. 91 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Lohsecker im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 17. NOV. 91 erfolgt. Nachrichten (S 21 L N).
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02. FEB. 99 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Stadtvertretung vom 17. SEP. 01 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. FEB. 00 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Stadtvertretung hat am 19. JULI 99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. JAN. 01 bis zum 19. FEB. 01 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04. JAN. 01 in S 21 L N / in der Zeit vom 17. NOV. 91 bis zum 17. NOV. 91 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17. SEP. 01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18. JAN. 01 bis zum 17. AUG. 01 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24. JULI 01 in S 21 L N / in der Zeit vom 17. NOV. 91 bis zum 17. NOV. 91 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Bisher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. SEP. 01 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. SEP. 01 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

STADT WAHLSTEDT



DEN 05. NOV. 01

Sven Thum
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 17. SEP. 01 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT - BAD SEGEBERG

DEN 17. SEP. 01

[Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

STADT WAHLSTEDT



DEN 25. JAN. 02

Sven Thum
BÜRGERMEISTER

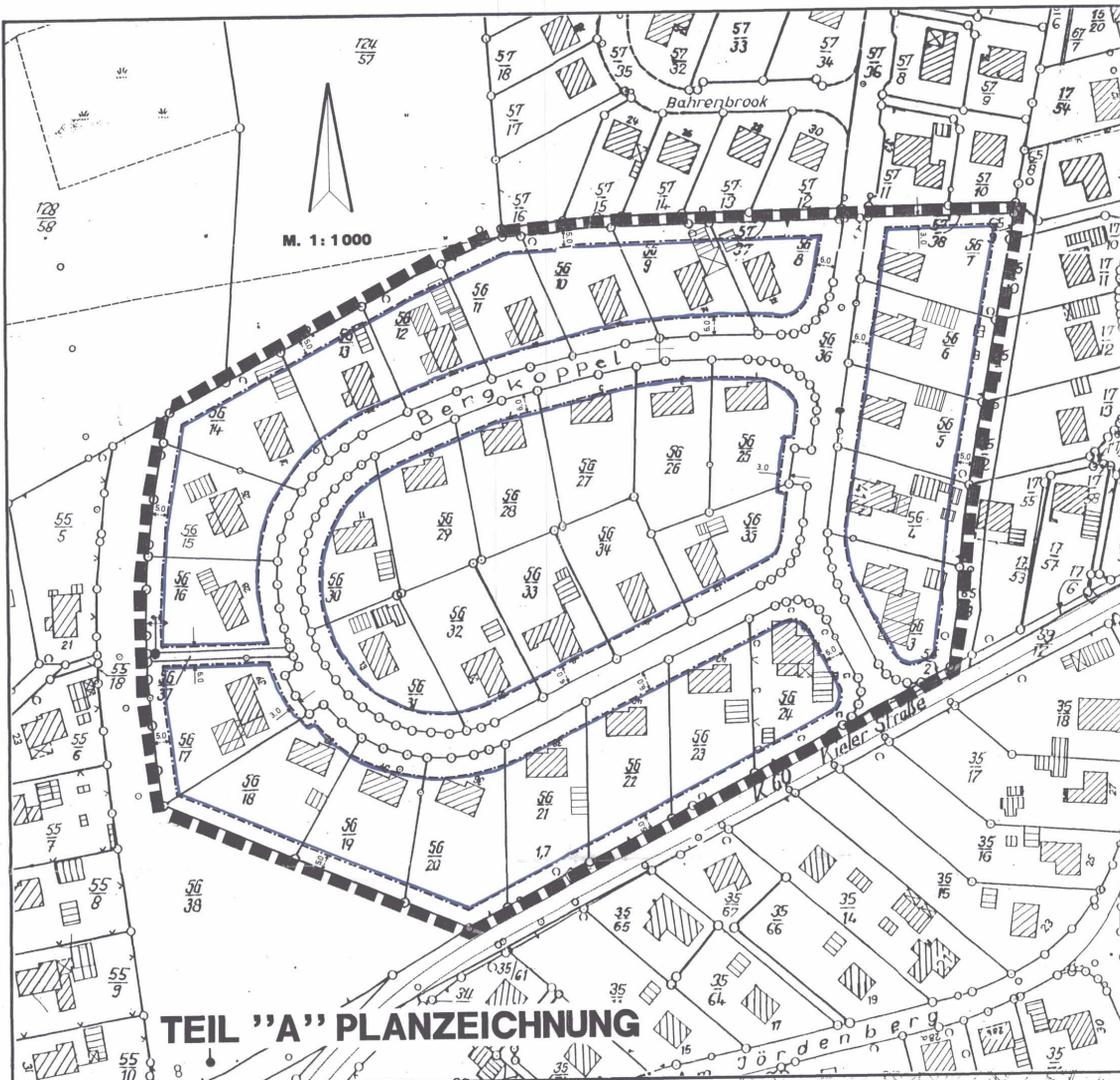
11. Der Satzungsbeschluß der Stadtvertretung vom 17. SEP. 01 zum Bebauungsplan Nr. 30 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17. SEP. 01 / vom 17. NOV. 91 bis zum 17. NOV. 91 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.02 in Kraft getreten.

STADT WAHLSTEDT



DEN 06.02.02

Sven Thum
BÜRGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 § 9 (1) BauGB

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze: § 23 (3) BauNVO

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen,

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Maßlinien mit Maßangaben,

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Katasteramtliche Flurstücksnr.,

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

TEIL "B" TEXT: siehe Anlage